

ZENDAS Aktuell

01.07.2025

Liebe Datenschutzinteressierte,

erinnern Sie sich an den „Ketchup Song“? „Despacito“? „Mambo No. 5“? „Macarena“? Alles Sommer-Hits der letzten Jahrzehnte. Laut einer Schlagzeile stammen mittlerweile ein Fünftel der Songs, die auf Streaming-Plattformen hochgeladen werden, nicht von einem Menschen, sondern von einer KI. „Wie schrecklich!“ denken Sie und entstauben nebenbei Ihren Plattenspieler, den Sie im Keller gefunden haben?

Wer sich kritisch zu KI äußert, wird schnell als altmodisch und technikfeindlich abgetan. Dabei birgt der Einsatz von KI-Systemen – neben einem Nutzen! – natürlich auch Risiken. Ein Risiko bei der Verwendung eines KI-Systems ist der Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorgaben oder solche der KI-Verordnung. Mit Emotionserkennungssystemen im Hochschulbereich beschäftigen wir uns daher auf einer neuen Webseite.

Außerdem fragen wir, was es eigentlich mit dem so genannten Mitarbeitendenexzess auf sich hat und ob es eine gute Idee ist, Bewerberinnen und Bewerber zu „googeln“. Dabei ist auch wieder der Drittlandtransfer – eher ein Dauerbrenner denn ein One-Hit-Wonder: Was ist bei der Übermittlung an das Vereinigte Königreich zu beachten und wann liegt überhaupt eine solche Drittland-Übermittlung vor?

Viel Spaß bei der Lektüre!

Ihr ZENDAS-Team

Ach, und haben Sie schon einen Ohrwurm für Sommer 2025?

Anfragen von Staatsangehörigkeitsbehörden

Selten, aber immer mal wieder, fragen Stellen bei Hochschulen nach Studierendendaten, die wir noch nicht im Anfragetool haben. Diesmal war es eine Staatsangehörigkeitsbehörde:

<https://www.zendas.de/service/verwaltung/index.html?medium=4&source=62&target=1&submit=Abfrage+starten>

Ob eine studierende Person dauerhaft den wesentlichen Teil der lehrplanmäßigen Studienveranstaltungen besuche und sich mit der Studienmaterie ernsthaft beschäftige. Ist eine Antwort zulässig oder nicht?

Hinweis:
Sollte einer der Links nicht den vollständigen Inhalt anzeigen, kann es daran liegen, dass Ihre Einrichtung, Universität oder Hochschule nicht die notwendigen Berechtigungen hat. Wie bekommen Sie vollständigen Zugriff auf den Info-Server von ZENDAS? Lesen Sie hierzu: <https://www.zendas.de/zendas/abo.html>

Info-Server Aktuell

Mitarbeitendenexzess

Verursacht eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eine Datenschutzverletzung, so ist dafür die Hochschule als arbeitgebende Stelle verantwortlich. So weit so gut. Oder nicht? Immer wieder geistert der Begriff des „Mitarbeitendenexzesses“ durch die Presse.

Es scheint also Fälle zu geben, in denen die beschäftigte Person die Folgen selbst zu tragen hat.... Ist die Hochschule dann raus - z.B. aus ihrer Verpflichtung, eine mögliche Datenpanne zu melden?

<https://www.zendas.de/themen/mitarbeitendenexzess.html>

Update: Internetrecherche im Bewerbungsverfahren

Mit der Frage, ob es aus datenschutzrechtlicher Sicht sinnvoll ist, vor einem Bewerbungsgespräch die Bewerberin oder den Bewerber zu „googeln“, haben wir uns schon vor einiger Zeit befasst. Unter anderem hatte sich das Landesarbeitsgericht Düsseldorf mit diesen Fragen beschäftigt und in der Folge dem Bewerber für eine

Stelle in einem Universitätsjustizariat, der nicht darüber informiert wurde, dass eine Internetrecherche über ihn erfolgte, Schadenersatz zugesprochen. Gegen diese Entscheidung legte er dennoch Revision beim Bundesarbeitsgericht ein. Berichten zu Folge: Ohne Erfolg. Dies haben wir auf unserer bestehenden Webseite ergänzt: .

<https://www.zendas.de/themen/bewerbung/internetrecherche.html>

Emotionserkennungssysteme im Hochschulbereich: Zulässig nach der DS-GVO? Verboten nach der KI-Verordnung?

Alle Vortragenden kennen das: Man fragt sich, ob die Zuhörenden mit dem Vortrag zufrieden sind, ob der Vortrag im Idealfall Vergnügen bereitet oder ob eher Unzufriedenheit herrscht. Insbesondere bei Veranstaltungen über Videokonferenzsysteme ist es jedoch schwer, die Anwesenden und deren Emotionen zu erkennen. Wäre es da nicht hilfreich, ein System zu haben, das dem Vortragenden eine Rückmeldung über

die derzeit vorherrschende Stimmungslage der Zuhörerschaft gibt? In Zeiten von künstlicher Intelligenz ist das möglich. Aber ist es auch datenschutzrechtlich zulässig? Und macht dem Einsatz eines solchen Emotionserkennungssystems nicht ohnehin die KI-Verordnung ein Strich durch die Rechnung? Damit beschäftigt sich unsere neue Webseite:

<https://www.zendas.de/themen/ki/Emotionserkennungssysteme.html>

Info-Server Aktuell

Vereinigtes Königreich bekommt Fristverlängerung

Datenschutzrechtlich wurde das Vereinigte Königreich mit dem Brexit zum Drittland. Der im Juni 2021 ergangene Angemessenheitsbeschluss war befristet bis zum 27.06.2025. Nun hatte die Kommission vorgeschlagen, diesen Beschluss um sechs Monate, also bis 27.12.2025, zu verlängern. Der Grund liegt darin, dass derzeit eine Datenschutzreform im britischen Parlament anhängig ist. Mit der Verlänge-

rung des bestehenden Angemessenheitsbeschlusses soll der Kommission ausreichend Zeit gegeben werden, nach der Annahme der Datenschutzreform durch das Parlament die dann aktualisierte Rechtslage bewerten zu können. Dem Vorschlag hat der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) zugestimmt, so dass die Verlängerung durch die Kommission nicht lange auf sich warten ließ..

<https://www.zendas.de/themen/drittlandstransfer/brexit.html>

Update: Wann liegt eine rechtfertigungsbedürftige (Weiter-) Übermittlung nach Kapitel V der DS-GVO vor?

Auf unserer Webseite, die sich mit der Frage beschäftigt, wann eine Übermittlung im Sinn des Kapitel V der DS-GVO vorliegt, haben wir zwei Aussagen aus dem 40. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Ba-

den-Württemberg ergänzt: Konkret geht es dabei um das Thema "Homeoffice" und die Frage, ob Internetveröffentlichungen eine Übermittlung nach Art. 44 DS-GVO darstellen.

<https://www.zendas.de/themen/drittlandstransfer/begriff.html>

Sie möchten den Newsletter beziehen oder sich abmelden?

https://www.zendas.de/zendas/newsletter_verwaltung/index.html

Sie haben einen Newsletter verpasst?

Auf unserer nachstehenden Webseite finden Sie alle vergangenen Newsletter von ZENDAS:

<https://www.zendas.de/newsletter.html>

Kontakt:

Zentrale Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten (ZENDAS)
Breitscheidstr. 2
70174 Stuttgart

Tel: 0711 / 6858 3690

Fax: 0711 / 6858 3689

E-Mail: poststelle@zendas.de

Web: <https://www.zendas.de>

Newsletter herausgegeben von: ZENDAS

Verantwortlich: Andreas Lumpe

Die hier genannten Personen widersprechen der Verarbeitung oder Nutzung ihrer Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr ZENDAS Team